

27 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 4. 3. 1987

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 87/1963, 69/1971, 325/1975 und 368/1982 wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 7 lautet:

„(7) Sprengelangehörig sind jene Schulpflichtigen, die im Schulsprengel, wenn auch nur zum Zwecke des Schulbesuches, wohnen. Bei Personen,

die der Berufsschulpflicht (ausgenommen der hauswirtschaftlichen Berufsschulpflicht) unterliegen, ist statt des Wohnortes der Betriebsstandort maßgeblich; bezüglich jener Personen, die gemäß § 21 Abs. 2 zweiter Satz des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, zum Besuch einer Berufsschule berechtigt sind, kann die Ausführungsgesetzgebung den Wohnort als maßgeblich festlegen.“

Artikel II

(1) Die Ausführungsgesetze zu diesem Bundesgesetz sind innerhalb eines Jahres zu erlassen.

(2) Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes zustehenden Rechte auf dem durch dieses Bundesgesetz geregelten Gebiet ist der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport betraut.

VORBLATT**Probleme:**

Durch eine Novellierung des § 21 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes 1985 sollen Lehrlinge, die ihre Lehrzeit noch nicht beendet haben, in bestimmten Fällen zum Weiterbesuch der Berufsschule berechtigt werden. Derzeit ist generell der Betriebsstandort für die Sprengelangehörigkeit Berufsschulpflichtiger maßgeblich. Dies ist nicht für alle Berechtigungsfälle möglich bzw. zweckmäßig.

Ziel:

Das aufgezeigte Problem soll im Hinblick auf die dem gesetzlichen Schulerhalter auferlegte Vorsorge für die Schule einer Lösung zugeführt werden.

Inhalt:

Grundlage für eine den Bedürfnissen entsprechende Regelung durch den Ausführungsgesetzgeber.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Ein Mehraufwand kann nur in Einzelfällen (zB für eine nach dem Ausführungsgesetz beitragspflichtige Gemeinde), jedoch insgesamt in nicht nennenswertem Ausmaß entstehen.

Erläuterungen

I.

Allgemeiner Teil

Mit der Novelle des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes soll der Ausführungsgesetzgebung die Wahlmöglichkeit eingeräumt werden, für jene Lehrlinge, die ihre Lehrzeit noch nicht beendet haben und durch die vorgeschlagene Schulpflichtgesetz-Novelle zum Weiterbesuch der Berufsschule berechtigt sind, statt des Betriebsstandortes den Wohnort als maßgeblich für die Sprengelangehörigkeit festzusetzen.

Nach der geltenden Rechtslage ist der Betriebsstandort für die Sprengelangehörigkeit maßgeblich. Dies ist aber nicht für alle Berechtigungsfälle möglich bzw. zweckmäßig, sodaß der vorliegende Entwurf der Ausführungsgesetzgebung ermöglicht, eine den Bedürfnissen entsprechende Regelung vorzusehen.

Ein dem vorliegenden Entwurf entsprechendes Bundesgesetz hat seine verfassungsrechtliche Grundlage in Artikel 14 Abs. 3 lit. b B-VG. Eine Novelle des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes unterliegt den besonderen Beschlußerfordernissen des Artikels 14 Abs. 10 B-VG, nach denen Beschlüsse im Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erfolgen können.

II.

Besonderer Teil

Zu Artikel I:

Durch den neu formulierten zweiten Satz des § 13 Abs. 7 soll der Ausführungsgesetzgebung die

Wahlmöglichkeit eingeräumt werden, für jene Berufsschüler, die von der Berechtigung des vorgeschlagenen § 21 Abs. 2 zweiter Satz des Schulpflichtgesetzes 1985 (Weiterbesuch der Berufsschule nach Beendigung des Lehrverhältnisses, sofern mindestens die Hälfte der Lehrzeit absolviert wurde) Gebrauch machen, statt des Betriebsstandortes den Wohnort als maßgeblich für die Sprengelangehörigkeit festzulegen. Wenn die Beendigung des Lehrverhältnisses infolge Einstellung der Tätigkeit des Betriebes erfolgte, kann für die Sprengelangehörigkeit nicht mehr der „Betriebsstandort“, sondern allenfalls nur der „letzte Betriebsstandort“ maßgeblich sein. Vom Schüler her gesehen könnte dies zweckmäßig sein, um in der bisherigen Schule den Berufsschulabschluß zu erreichen. Andererseits könnte eine andere Berufsschule dem Wohnort wesentlich näher liegen und ein Weiterbesuch der bisher besuchten Berufsschule mit einem unzumutbar hohen Aufwand verbunden sein. Ferner ist auf die finanzielle Situation der in Betracht kommenden Schulerhalter bzw. der in den Ausführungsgesetzen vielfach beitragspflichtigen Gemeinden Bedacht zu nehmen (auch für die zum Berufsschulbesuch Berechtigten gilt beim Besuch öffentlicher Berufsschulen Schulgeldfreiheit).

Zu Artikel II:

Dieser enthält die erforderlichen Schlußbestimmungen.

Textgegenüberstellung

4

Geltende Fassung

§ 13. Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz

(7) Sprengelangehörig sind jene Schulpflichtigen, die im Schulsprengel, wenn auch nur zum Zwecke des Schulbesuches, wohnen. Bei Personen, die der Berufsschulpflicht (ausgenommen der hauswirtschaftlichen Berufsschulpflicht) unterliegen, ist statt des Wohnortes der Betriebsstandort maßgebend.

Entwurf

§ 13. Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz

(7) Sprengelangehörig sind jene Schulpflichtigen, die im Schulsprengel, wenn auch nur zum Zwecke des Schulbesuches, wohnen. Bei Personen, die der Berufsschulpflicht (ausgenommen der hauswirtschaftlichen Berufsschulpflicht) unterliegen, ist statt des Wohnortes der Betriebsstandort maßgeblich; bezüglich jener Personen, die gemäß § 21 Abs. 2 zweiter Satz des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, zum Besuch einer Berufsschule berechtigt sind, kann die Ausführungsgesetzgebung den Wohnort als maßgeblich festlegen.

27 der Beilagen